

Sozialversicherung für alle Kunstschaffenden

Künstlerinnen und Künstler sind in Österreich voll **versicherungspflichtig**, seit 1. Jänner 2001 als sog. **'Neue Selbständige'**, d.h. **nach §2(1)4 GSVG** bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA / www.sva.or.at). Das gilt auch für Musikschaffende mit ausreichend hohem Einkommen.

Die Sozial- oder 'Pflicht'versicherung setzt sich zusammen aus:

- **Unfallversicherung,**
- **Krankenversicherung,**
- **Pensionsversicherung,** sowie
- **Selbständigenvorsorge.**

Die Selbständigenvorsorge existiert erst seit 1. Jänner 2008. Für selbständig Tätige, somit auch für alle sozialversicherten Musikschaffenden, ebenso für Gewerbetreibende (Tonstudios, Verlage etc.) und sog. Freie Dienstnehmer wird gemeinsam mit der Krankenversicherung ein Beitrag von 1,53% der Beitragsgrundlage zu einer **Vorsorge für Abfertigungen** eingehoben. Die Beiträge werden mit der Krankenversicherung von der SVA vorgeschrieben, dann aber an eine Betriebliche Vorsorgekasse (BVK / www.betrieblichevorsorgekassen.at) weiter geleitet. Sie werden dort ähnlich einer Pension angespart.

Ab 1. Jänner 2009 können selbständig Tätige, somit auch sozialversicherte Musikschaffende und Gewerbetreibende (Tonstudios, Verlage etc.) **freiwillig Arbeitslosenversicherung** bezahlen. Wer vorher angestellt war und daraus bereits Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben hat, behält diese Ansprüche kostenfrei weiter, solange die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (zeitlich unbegrenzte Rahmenfrist).

Auf Grund einer **Übergangsbestimmung** sind jene Musikschaffenden, die bereits **vor dem 1.1.2001 nach §4(3)3 ASVG** und seither durchgehend voll versicherungspflichtig waren, in der Unfall- und Krankenversicherung immer noch nach ASVG und somit bei der Gebietskrankenkasse (GKK), nur in der Pensionsversicherung nach GSVG und bei der SVA versichert.

Höhe der Beiträge – die Beitragsgrundlage:

Als Basis für die Versicherungsbeiträge gelten die jährlichen **selbständigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben**, somit ein Wert, wie er im Einkommensteuerbescheid des Finanzamts als 'Gewinn' aufscheint. Zu diesem Wert zählen die Versicherungen nur ihre eigenen Beiträge dazu, die ja in der Regel als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

Die Daten des Finanzamts über die selbständigen Einkommen aller Erwerbstätigen müssen vom Bundesrechenamt per Datenträger an die SVA weitergeleitet werden. Daraus ersieht die SVA jedenfalls (laut Gesetz drei Jahre im Nachhinein) vorhandene selbständige Einkünfte und deren Höhe! Kunstschaffende und Selbständige, die sich zu Unrecht nicht gemeldet haben, erhalten eine Nachverrechnung für die betreffenden Jahre zuzüglich eines Beitragszuschlags von 9,3%.

Ohne Einkommensteuerbescheid, d.h. bei niedrigen Einkünften ohne Steuerpflicht, hebt die SVA nur einen **vorläufigen Mindestbeitrag** ein. Sobald für ein Jahr ein endgültiger Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt eine **Nachbemessung**, also entweder eine Gutschrift oder eine Nachverrechnung (heuer für 2009/10). Dementsprechend und gleichzeitig werden dann auch die laufenden Beiträge (für 2012) korrigiert. Damit können sich deutlich höhere Kosten ergeben: die 'gestundeten' für 2009 plus die aktuellen! Diese Korrekturen mit Last- oder Gutschriften wiederholen sich alljährlich.

Eine Neuerung und Klarstellung:

. Für das Vorliegen einer Versicherungspflicht und die Berechnung der Beitragsgrundlage im jeweiligen Kalenderjahr sind v.a. die tatsächlich ausgeübte künstlerische (betriebliche) Tätigkeit sowie in der Folge der Zufluss der Einkünfte maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, dass sich die Einkünfte auf Tätigkeiten im selben Kalenderjahr beziehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit 21.1.2009 erkannt, dass Abzüge von sog. **'Altantiemen'** (für vor dem 1.1.2001 entstandene Werke) **nicht mehr zulässig** sind! Nur Beginn und Ende der künstlerischen (betrieblichen) Tätigkeit sind von Bedeutung, erst nach deren Beendigung wären auch Urhebertantiemen nicht mehr versicherungsrelevant.

Die **Versicherungspflicht** beginnt

- mit **Versicherungsgrenze 1: € 6.453,35 im Jahr** (€ 537,78 pro Monat) für ausschließlich selbständige Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!),
- mit **Versicherungsgrenze 2: € 4.515,12 im Jahr 2012** (€ 4.488,24 im Jahr 2011, wird jährlich valorisiert) bzw. € 376,26 pro Monat 2012 für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer Anstellung (einem Dienstverhältnis nach ASVG, aber auch zusätzlich zu Arbeitslosen- oder Krankengeldern), einer Pension, einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer bereits nach GSVG versicherten Erwerbstätigkeit (z.B. einem Gewerbe) 'sofort'.

Dazu drei wichtige Hinweise:

. Eine Anstellung, also ein Dienstverhältnis nach ASVG, kann geringfügig sein (d.h. das Gehalt liegt unter € 376,26 pro Monat), es kann auch sehr kurzfristig, etwa auf nur einen einzigen Tag befristet sein, trotzdem gilt dadurch für die selbständigen Einkünfte des ganzen betreffenden Kalenderjahres die niedrigere Versicherungsgrenze 2!

. Tatsächlich kann also nicht immer zum Jahresanfang mit Sicherheit feststehen, dass selbständige Einnahmen (abzüglich Betriebsausgaben) eine Versicherungsgrenze überschreiten werden. Sobald dies im Laufe des Jahres, spätestens aber mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung wahrscheinlich wird, muss die Anmeldung bei der SVA erfolgen. Der Beitragszuschlag von 9,3% wird damit vermieden, die Kosten für das ganze Jahr sind aber nachzuzahlen.

. Das GSVG geht regelmäßig von einer Jahrestätigkeit aus und kennt keine Unterbrechung, auch nicht auf Grund eines (geringfügigen oder kurzfristigen) Anstellungsverhältnisses (vgl. auch An- und Abmeldung). Ab 2011 ist aber die zeitlich begrenzte 'Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit' beim K-SVF möglich. Sie befreit für den Zeitraum der Erwerbslosigkeit von der Beitrags-/Zahlungspflicht.

Die **Beiträge nach GSVG** lauten:

- 7,65% der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung
- 17,50% der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
- € 99,00 / Jahr (bzw. € 24,75 / Quartal) in der Unfallversicherung (wird jährlich valorisiert)

plus

- 1,53% der Beitragsgrundlage in der Selbständigenvorsorge (Abfertigung ab 2008)
- freiwillig 6% einer frei wählbaren Beitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung

Staatliche Zuschüsse: Der Künstler-Sozialversicherungsfonds | K-SVF

Das K-SVFG regelt **Zuschüsse** ab dem 1. Jänner 2001. Die Zuschüsse betragen einheitlich

- ab 2005: € 1.026,-/Jahr nur zur **GSVG-Pensionsversicherung**;
- 2008: € 1.026,-/Jahr zur **Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung**,
- 2009: € 1.230,-/Jahr zur Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung,
- ab 2010: € 1.350,-/Jahr zur Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung,
- **2012: € 1.560,-/Jahr** zur Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung.

Bezieher sollen alle Kunstschaaffenden sein, die

- "in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst aufgrund ihrer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst" schaffen (abgeschlossene künstlerische Hochschulausbildungen weisen jedenfalls die künstlerische Befähigung nach),
- den Nachweis aktueller künstlerischer Tätigkeit erbringen können,
- Pflichtversicherung nach §2(1)4 GSVG ('Neue Selbständige') bezahlen,
- künstlerische Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!) über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 4.515,12), aber Gesamteinkünfte unter € 22.575,60 im Jahr 2012 erzielen und
- einen Antrag mit der 'Versicherungserklärung' der SVA oder direkt beim KSV-Fonds stellen.

Zur Feststellung der Künstlereigenschaft ist eine 'Künstlerkommission' im KSV-Fonds berufen, deren 'Kurien' den jeweiligen Kunstsparten (etwa jener für Musik) entsprechen.

Die Anmeldung

- **zur GSVG-Pflichtversicherung** erfolgt durch eine 'Versicherungserklärung für die Pflichtversicherung gem. §2(1)4 GSVG' an die SVA (www.sva.or.at). Selbständige müssen sich laut GSVG selber an- und gegebenenfalls abmelden. Da für alle Selbständigen und Gewerbetreibenden die Einkommen erst im Nachhinein zu ermitteln sind, begründet diese Versicherungserklärung die Versicherung. Wer jedenfalls versichert sein möchte, muss Einkünfte über der jeweiligen Versicherungsgrenze 'erwarten', d.h. ankreuzen. Stellt sich also mit dem Einkommensteuerbescheid später heraus, dass keine Versicherungspflicht nach GSVG bestanden hat, so können Kunstschaaffende (wie alle Selbständigen) dennoch in der vollen GSVG-Versicherung verbleiben, zu zahlen sind die GSVG-Mindestbeiträge. Die Abmeldung erfolgt durch die schriftliche Erklärung 'Beendigung der Erwerbstätigkeit' an die SVA und ist nur möglich, wenn der aktive Beruf der/des selbständigen Kunstschaaffenden gänzlich beendet ist oder die Einnahmen (nach Abzug der Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze unterschreiten. Die Versicherung endet dann mit dem nächsten Monatsletzten. Rückvergütungen gibt es keine. Der Schutz in der Krankenversicherung war ja gegeben, die Beiträge zur Pensionsversicherung bleiben für die spätere eigene Pension erhalten. Einkünfte aus Tantiemen bleiben in der Folge versicherungsfrei!
- **zum K-SVF** erfolgt gleichzeitig mit der Versicherungserklärung an die SVA, alternativ auch direkt unter www.ksvf.at bzw. an: Goethegasse 1, 1010 Wien; tel. (01) 586 71 85; office@ksvf.at.